

# INFO - Blatt

## Kinderfeuerwehr

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (§ 13 Abs. 3 NBrandSchG) lässt die Aufnahme eines Kindes in die Jugendfeuerwehr erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres zu. Nach § 13 Abs. 2 NBrandSchG kann Mitglied der Kinderfeuerwehr sein, wer das 6. aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. 2025 Nr. 484) ist zu beachten.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. In Kinderfeuerwehren können, unter anderem zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehntem Lebensjahr angeboten werden und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen.

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich (siehe auch INFO-Blatt „**Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)**“). Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr, Fachrichtung Anleitung Kinderfeuerwehr“ soll in der ersten Amtszeit absolviert werden. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JuLeiCa) gemäß dem Bezugserrlass erfüllen. Die Niedersächsische Kinder- und Jugendfeuerwehr e. V. (NKJF) bietet Seminare für Leiterinnen und Leiter sowie Betreuerinnen und Betreuer einer Kinderfeuerwehr an. Weiterhin wird eine Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen.

Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische Art und Weise statt. Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind NICHT zulässig. Tätigkeiten mit Wasserabgabe sind, mit Ausnahme einer von Kindern betätigten Kübelspritze mit D-Strahlrohr, zu unterlassen.

Der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass die Verantwortlichen einer Kinderfeuerwehr eine nochmals gesteigerte Fürsorgepflicht in Bezug auf die Verantwortlichen einer Jugendfeuerwehr haben, da bei einer Kinderfeuerwehr nicht nur mit einem jugendlichen, sondern mit einem kindlichen Verhaltensmuster zu rechnen ist. Hieraus ergibt sich, dass u. a. die Räumlichkeiten, die von der Kinderfeuerwehr genutzt werden, entsprechend sicher sein müssen (Steckdosen, Fenster im OG, Maschinen, Gefahrstoffe ...).